Vollmacht

(nur auszufüllen bei Zulassung durch einen Dritten)

Hiermit bevollmächtige ich, Herr / Frau / Firma		
Herrn / Frau / Firma		
das Fahrzeug		
Fahrzeugidentitä	tsnummer:	
bisheriges amtlic	hes Kennzeichen:	
auf meinen Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.		
Ort	Datum	Unterschrift
Gleichzeitig erteile ich folgen	de	
Einzugsermächtigung		
für die Kraftfahrzeugsteuer: (auszufüllen bei jedem Antrag auf Zulassung)		
Diese gilt nur für die Kraftfahrzeugsteuer ab dem Tage der Zulassung des Kraftfahrzeugs mit dem		
amtlichen Kennzeichen:		
Name des Kfz-Halters/der Kfz-Halterin:		
(Nachname) (Vorname) Anschrift des Kfz-Halters/der Kfz-Halterin:		
(Straße und Hausnummer)		(PLZ und Wohnort)
Ich nehme am EINZUGSERMÄCHTIGUNGSVERFAHREN für alle künftig fällig werdenden Beträge des zu-		
zulassenden Fahrzeuges teil. Das Konto gilt auch für Erstattungen. (Bitte kein Sparbuchkonto angeben!)		
Meine Bankverbindung laute		
Bankleitzahl	Kontonummer	Name des Kreditinstituts
Falls abweichende/r Kontoinhaber/in als die/der Steuerpflichtige:		
(Nachname)		(Vorname)
		_
(Straße und Hausnummer) (PLZ und Wohnor		(PLZ und Wohnort)
(Unterschrift Kontoinhaber/in, wenn nicht Steuerpflichtige/r)		
Nachstehendes gilt bei Zulassung eines Fahrzeugs ab dem 01.01.2005		
Ich erkläre mein Einverständnis, dass dem/der Bevollmächtigten meine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen. Die Vollmacht umfasst auch den/die Empfänger/in eines etwaigen Bescheides über die Kraftfahrzeugsteuer oder einer entsprechenden Vorauszahlung, wenn dieser bei der Zulassung erteilt wird.		
Ort	Datum	Unterschrift

Anlagen: Ausweis oder Pass des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin; Nachweis der Bankverbindung Ausweis oder Pass des/der Bevollmächtigten

Zulassung durch Bevollmächtigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sie bevollmächtigende Person will ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr nutzen.

Ab dem 01.05.2004 wird im Land Rheinland-Pfalz ein Fahrzeug nur noch unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Der Kfz-Halter erteilt eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer von einem eigenen Bankkonto, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand vorliegt! Diese Neuerung gilt ab dem 01.05.2004 in allen rheinland-pfälzischen Zulassungsbehörden. Die Richtigkeit der Angaben können Sie glaubhaft machen durch Scheckkarte, Kontoauszug (beides auch als Kopie) oder bei Firmen durch den Firmen-Briefbogen, auf dem die Bankverbindung aufgedruckt ist.
- Ab dem 01.01.2005 wird ein Fahrzeug nur noch dann zugelassen, wenn der Kfz-Halter bei den rheinland-pfälzischen Finanzämtern keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge) hat.

Für Sie als bevollmächtigte Person bedeutet das:

- ➢ Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt erst dann, wenn Sie auch eine Einzugsermächtigung des Kfz-Halters vorgelegt haben.
- Außerdem müssen Sie ab dem 01.01.2005 nachweisen, dass der Kfz-Halter sein Einverständnis erteilt hat, Ihnen seine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse (insbesondere bestehende Kraftfahrzeugsteuerrückstände) bekanntzugeben. Es muss daher entweder der Vordruck "Vollmacht" oder ein inhaltsgleiches Dokument verwendet werden.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- 1. Bitte legen Sie bei der Zulassung neben den übrigen notwendigen Unterlagen eine Vollmacht des Kfz-Halters vor.
- 2. Das für die Einzugsermächtigung angegebene Konto muss die erforderliche Deckung aufweisen, weil sonst für das kontoführende Geldinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung besteht.
- Wenn das Fahrzeug abgemeldet wird, erlischt automatisch die erteilte Lastschrifteinzugsermächtigung. Bei Anmeldung eines anderen Fahrzeuges muss erneut eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt werden, ebenso bei Änderung der Bankverbindung.
- 4. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Stellen außerhalb der Steuerverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Lastschrifteinzugsverfahrens und bei etwaigen Erstattungen.
- 5. Rückfragen zur Bankverbindung richten Sie bitte ausschließlich an das zuständige Finanzamt.